



BELEUCHTENDER BERICHT

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

Mittwoch, 11. Dezember 2024, 20.00 Uhr, im Gemeindesaal



TRAKTANDEN POLITISCHE GEMEINDE

1. Genehmigung Kreditbewilligung Projekt «Ersatz Wasserleitung Dachsleren – Wasen», Verpflichtungskredit von CHF 380'000.00
2. Genehmigung des Budget 2025 und Festsetzung des Steuerfusses von 45 %
3. Genehmigung Kreditabrechnung Projekt «Sanierung Dorfstrasse, Projekt- und Kreditgenehmigung für: Ersatz-Kanalisationsleitung, Ersatzwasserleitung, Oberbausanierung der Strasse, Ersatz Strassenbeleuchtung»
4. Genehmigung der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Schleinikon
5. Genehmigung der Aufhebung der gemeinsamen Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinden Niederweningen und Schleinikon
6. Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetz

Die Akten und Anträge liegen während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes sind spätestens 10 Arbeitstage vor der Versammlung dem Gemeindevorstand schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

Der Beleuchtende Bericht wird spätestens zwei Wochen vor der Versammlung auf der Homepage aufgeschaltet oder kann auf Anfrage per Post zugestellt werden. Sie können den Beleuchtenden Bericht bei der Gemeindeverwaltung auch telefonisch anfordern und/oder abonnieren.



Gemeindeverwaltung Schleinikon

Dorfstrasse 16
8165 Schleinikon
Tel. 043 422 60 90

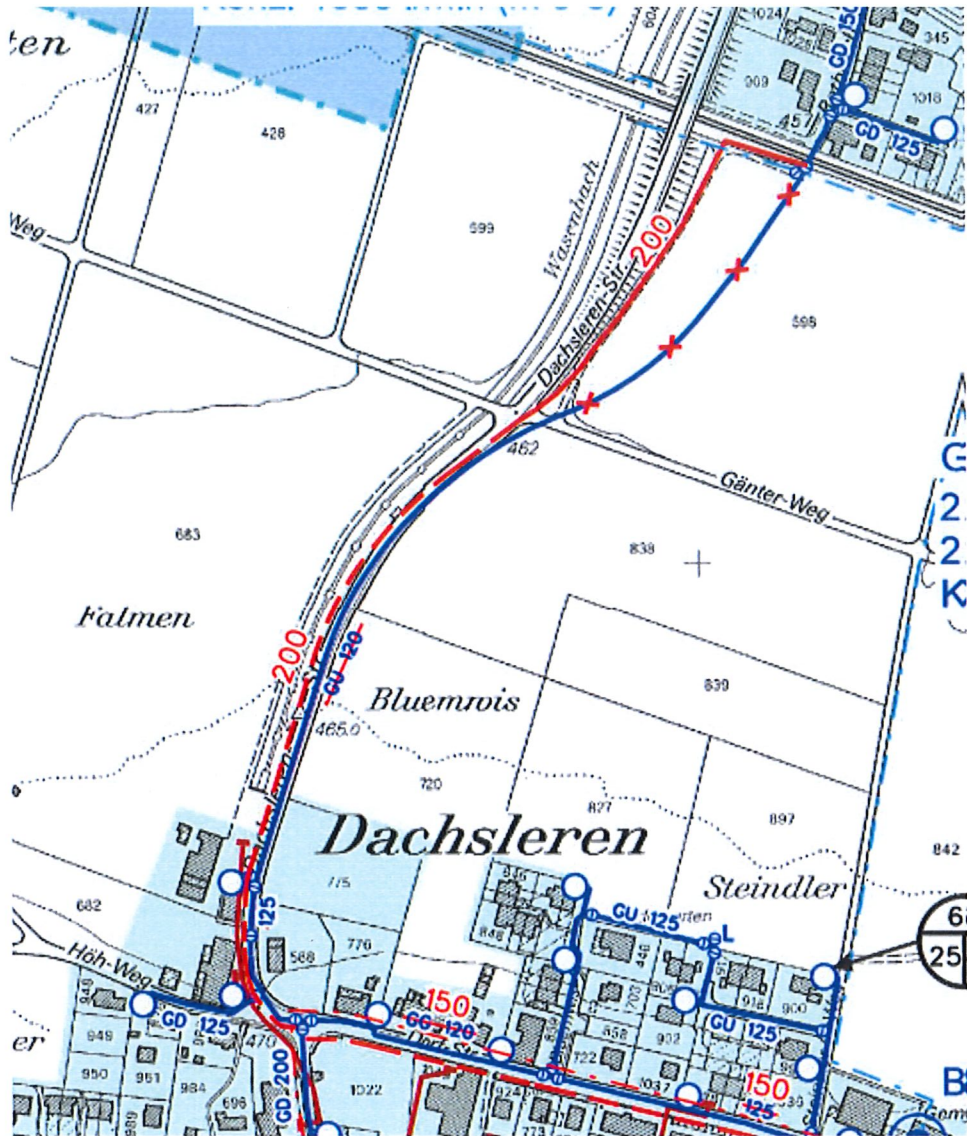
info@schleinikon.ch
www.schleinikon.ch

TRAKTANDUM 1

Kreditbewilligung Projekt «Ersatz Wasserleitung Dachsleren – Wasen», Verpflichtungskredit von CHF 380'000.00

Bericht des Gemeinderats

Perimeter



Projekt:

Allgemein:

Das generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) sieht für diesen Leitungsabschnitt eine Leitung mit Durchmesser DN 200 vor, vorhanden ist eine Leitung DN 120 bzw. DN 125. Die bestehende und geplante neue Leitung steht unter dem Druck des Reservoirs Tal mit einer Wasserspiegelkote von 537 m.ü.M. Der tiefste Punkt im System liegt bei ca. 457 m.ü.M., der maximale statische Druck im System weist somit rund 8 bar auf.

Als Leitungsmaterial kommen Guss und Kunststoff (Polyethylen) in Frage. Falls PE zum Einsatz kommt, so ist eine Leitung des Typs «PE dn 250 mm, Wandstärke 22.7 mm» zur Ausführung vorgesehen. Eine solche Leitung hat einen Innendurchmesser von 205 mm. Die definitive Wahl des Rohrleitungsmaterials hängt unter anderem auch von der Wahl des Einbauverfahrens ab. Aus Kostengründen wird die Leitung im Perimeterrahmen möglichst im Grünbereich verlegt. Für Parzellen, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden, sind Dienstbarkeiten abzuschliessen bzw. zu erneuern.

Beschrieb der Hausanschlüsse

Wasen: Rotbuechstrasse:

Die Wasserleitung in der Rotbuechstrasse besteht aus einer duktilen Gussleitung DN 150 bzw. aus PE DN 200. Beide Leitungen stammen aus dem Jahr 2003. Der Anschluss selbst erfolgt ausserhalb der Rotbuechstrasse südlich des Bahntrassees in Landwirtschaftsland. Dort sind auch ein Streckenschieber sowie eine Entleerung vorhanden. Diese wurden gemäss Auskunft des Brunnenmeisters im Jahr 2003 im Zuge der Verlegung der Wasserleitung in der Rotbuechstrasse erneuert.

Dachsleren: Dorfstrasse/Dachslerenstrasse:

Der Anschlusspunkt in Dachsleren ist in der Dorfstrasse auf Höhe der Liegenschaft Dorfstrasse 32. Bis zu dieser Stelle ist die Leitung noch in DN 125 ausgeführt. Auch hier ist ein Streckenschieber vorhanden. Es wird davon ausgegangen, dass dieser im Jahr 2001 im Zuge der Leitungsverlegung erneuert wurde und daher nicht ersetzt werden muss. Die Parzelle Dorfstrasse 41 wird an die neue Leitung angeschlossen.

Bauverfahren

Da es sich um eine reine Transportleitung ohne Anschlüsse handelt, ist vor allem im Grünbereich ein grabenloses Verfahren oder ein Verlegen mittels Grabenfräse zu bevorzugen. Eine konventionelle Verlegung mittels Bagger und offenen Gräben ist nur für Abschnitte mit Asphaltbelag oder mit relevanten Leitungsquerungen vorgesehen. Allerdings laufen zahlreiche Werkleitungen abschnittsweise parallel oder queren die neue geplante Leitung, so dass die bestehenden Leitungen sondiert oder in solchen Abschnitten die neue Leitung ebenfalls in offener Bauweise verlegt werden muss.

Bauablauf, Verkehrsführung und Provisorien

Die bestehende, zu ersetzende Wasserleitung kann während der Bauphase noch längere Zeit in Betrieb bleiben, da die neue Leitungsführung genügend Abstand zur alten Leitung aufweist. Beim Gänterweg wird die alte Wasserleitung gequert, dort ist die neue Leitung mit erhöhter Vorsicht zu verlegen. Für die Rohrverlegearbeiten in asphaltierten Anschlussbereich Dachsleren wird die Ausserbetriebnahme der alten Leitung empfohlen, damit durch Vibrationen während der Grabenverdichtung keine Leitungsbrüche verursacht werden.

Termine

- Erarbeitung des Bauprojekts bis Ende 2024
- Submission aller Arbeiten im Januar 2025
- Bewilligung des Bauprojekts und Vergabe der Bauarbeiten durch den Gemeinderat im März 2025
- Ausführung ab April 2025
- Abschluss der Bauarbeiten Ende September 2025

Kostenschätzung:

Die Kostenschätzung wurde über Länge der Wasserleitung abgeschätzt (Genauigkeit von +/- 25 %):

Grob-Kostenschätzung Ersatz Wasserleitung Dachsleren - Wasen				
+ / - 25 %				
Wasserleitung DN 200 (PE 250 Schutzmantelrohr)				
515 m	Grünbereich	gefräste Leitung		
50 m	innerhalb Strasse			
			Fr./m oder St	GP
515 m	Rohre liefern (10 m Stangen)		112	57'680
515 m	verlegen		50	25'750
80 St	Spiegelschweissungen		150	12'000
	Formstücke/Div			15'000
2 St	Belag	Wegquerungen	4000	8'000
515 m	Erdarbeiten			
1545 m2	Oberboden		5	7'725
1545 m2	Oberboden andecken		10	15'450
870 m3	Aushub		15	13'052
316.4 m3	Leitungszone		60	18'984
554 m3	Restraum		15	8'306
50 m	Strasse		1450	72'500
1 p	Anschlüsse/Schieber		35000	35'000
1 p	Diverses und Unvorhergesehenes/Rundung			12'455
Zwischensumme Baukosten ohne MwSt				301'901
Baunebenkosten (Planung und Bauleitung, Entschädigungen, Diverses)				40'000
Dienstbarkeiten				5'000
Zwischensumme Baukosten und Baunebenkosten ohne MwSt				346'901
MwSt und Rundung				28'099
Gesamtkosten inkl. MwSt				375'000

Die Kosten für diesen Wasserleitungersatz sind von der Gemeinde Schleinikon zu tragen. Im Budget 2025 ist ein entsprechender Betrag von CHF 380'000.00 (gerundet) eingestellt.

Folgekosten

In den Erläuterungen zur Kreditbewilligung sind die mit den Investitionen verbundenen Folgekosten und -erträge zu nennen.

Bei den Kapitalfolgekosten (Abschreibungen und Verzinsung) dieses Projekts wendet der Gemeindevorstand für die planmässigen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen gemäss § 30 VGG den Mindeststandard an. Zinskosten entstehen keine, da das Investitionsvorhaben aus bestehenden Mitteln finanziert werden kann.

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Basis	Betrag
Wasserleitungen	50 Jahre	380'000.00	7'600.00
Kapitalfolgekosten (im ersten Betriebsjahr)		7'600.00	

Bei den betrieblichen Folgekosten (Sachaufwand) sowie bei den personellen Folgekosten entstehen keine Mehrkosten im Vergleich zur bestehenden Strasse.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Erteilung eines Verpflichtungskredit für das Projekt «Ersatz Wasserleitung Dachsleren – Wasen», Verpflichtungskredit von CHF 380'000.00 (inkl. MWST).
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.

Für weitere Einzelheiten und detaillierte Informationen wird auf die Akten verwiesen, die bei der Gemeindeverwaltung oder auf der Homepage zur Einsichtnahme aufliegen.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung der Kreditabrechnung «Ersatz Wasserleitung Dachsleren – Wasen» zuzustimmen.

Genehmigung des Budgets 2025 und Festsetzung des Steuerfusses von 45%

Bericht des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat das Budget für das kommende Jahr mit einem Ertrag von CHF 7'182'800.00 und einem Aufwand von CHF 5'942'100.00 festgelegt. Daraus resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 1'240'700.00.

Ab dem Jahr 2025 wird der Ressourcenausgleich zeitlich abgegrenzt. Infolge der erstmaligen Abgrenzung vom Ressourcenausgleich ab dem Jahr 2025, wird dieser im Umstellungsjahr zusätzlich von zwei Jahren nachgeholt, weshalb das Ergebnis um CHF 1'159'400.00 höher ausfällt. Der Ressourcenausgleich 2025, aufgrund der Steuerkraft basierend auf den budgetierten Steuererträgen des Budgets 2025, beträgt netto CHF 615'000.00. So vermerken wir im Budget 2025 immer noch ein erfreuliches bereinigtes Ergebnis von CHF 81'300.00.

Weitere grössere Abweichungen zum Vorjahresbudget sind nachfolgend aufgeführt:

- Mehrkosten infolge geplante Anpassung Stellenplan / Weiterbildungskosten Mitarbeitende (CAS)
- Tiefere Kosten DL-Dritter/Software und höhere Gebührenerträge Bauamt infolge wachsender Bautätigkeit
- Tiefere Unterhaltskosten Verwaltungsliegenschaften
- Tiefere Kosten infolge Wegfall Dorrfest 2024
- Tiefere Kosten wirtschaftliche Hilfe infolge tieferer Fallzahlen / Ungedeckte Kosten Asylwesen
- Höhere Erträge aus ZKB-Gewinnanteil
- Der Nettosteuerertrag liegt rund 3% höher als im Vorjahresbudget

Die Investitionsrechnung 2025 sieht Nettoinvestitionen von CHF 625'000.00 vor. Diese werden hauptsächlich durch den Ersatz der Wasserleitung an der Dachslerenstrasse sowie diversen Projekten wie die Sanierung Zythülistrasse (Dorfstrasse - Zweierweg), Sanierung Rotbuechstrasse, der Ersatz der Brücke Surb - Rotbuechstrasse sowie der Beschaffung neuer Funk-Wasserzähler und der Erneuerung der Steuerzentrale der Wasserversorgung geprägt.

Die proportional zur Einwohnerentwicklung stärker steigenden Aufwendungen werden den Haushalt (Sozialdienst, wirtschaftliche Hilfe etc.) im Jahr 2025 weiterhin belasten. Der Finanzhaushalt der Gemeinde Schleinikon kann jedoch weiterhin als stabil und gesund bewertet werden. Die vom Gemeinderat festgesetzten finanzpolitischen Ziele können erreicht werden und der erhöhte Investitionsbedarf der Gemeinde kann auch im Budget 2025 durch das Nettovermögen ohne grössere Neuverschuldung gestemmt werden.

Ausblick bis 2028: Die aktuelle Planungsperiode ist geprägt von hohen Investitionen. Von 2024 bis 2028 wird mit einem durchschnittlichen Ertragsüberschuss von CHF 330'000.00 gerechnet. Die Konsumaufwendungen der Erfolgsrechnung können mit einem stabilen Steuerfuss von 45% weiterhin finanziert werden. Die Selbstfinanzierung liegt bei CHF 670'000.00 im Durchschnitt. Die

hohen geplanten Investitionen in das Verwaltungsvermögen von CHF 3.8 Mio. führen zu einem Haushaltsdefizit von CHF 0.5 Mio. über die gesamte Planungsperiode. Mit der Selbstfinanzierung aus der Erfolgsrechnung können 87% der Investitionen gedeckt werden. Der Rest kann aus bestehenden liquiden Mitteln finanziert werden. Die Eigenwirtschaftsbetriebe generieren ein Defizit von CHF 1.4 Mio. Im Steuerhaushalt ergibt sich ein Überschuss von CHF 0.9 Mio., welcher auf den Einmaleffekt der Abgrenzung vom Ressourcenausgleich in der Höhe von CHF 1.2 Mio. zurückzuführen ist. Das Nettovermögen, welches aktuell mit 3'363 pro Einwohner noch sehr hoch ist, wird bis zum Ende der Planungsperiode auf 2'710 pro Einwohner leicht abgebaut.

Die Entwicklung wird in den kommenden Jahren kritisch überwacht.

Für den Gemeinderat
Alexandra Götz

Erfolgsrechnung

Hauptaufgabenbereiche	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	913'300.00	237'100.00	910'700.00	225'900.00	1'057'043.06	206'880.75
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	246'000.00	28'000.00	219'000.00	11'800.00	223'952.34	30'113.75
2 Bildung	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
3 Kultur, Sport und Freizeit	61'300.00	400.00	77'100.00	400.00	48'987.19	126.00
4 Gesundheit	182'000.00	0.00	181'400.00	0.00	209'680.15	0.00
5 Soziale Sicherheit	941'700.00	539'200.00	728'600.00	280'300.00	652'081.70	410'764.90
6 Verkehr u. Nachrichtenübermittlung	373'000.00	207'000.00	369'800.00	207'000.00	341'169.12	207'497.82
7 Umweltschutz und Raumordnung	523'200.00	466'800.00	543'300.00	478'000.00	496'509.54	440'271.33
8 Volkswirtschaft	98'300.00	114'900.00	110'300.00	92'500.00	105'615.18	110'280.20
9 Finanzen und Steuern	2'603'300.00	5'589'400.00	825'800.00	2'525'500.00	677'841.14	3'196'346.84
Total Aufwand / Ertrag	5'942'100.00	7'182'800.00	3'966'000.00	3'821'400.00	3'812'879.42	4'602'281.59
Ertrags-/Aufwandüberschuss	1'240'700.00			144'600.00	789'402.17	
Total	7'182'800.00	7'182'800.00	3'966'000.00	3'966'000.00	4'602'281.59	4'602'281.59

Gestufferter Erfolgsausweis	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
30 Personalaufwand	631'800.00	615'800.00	682'026.33
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	763'700.00	772'300.00	780'095.42
33 Abschreibungen VV	302'500.00	272'800.00	275'410.00
35 Einlagen Spezialfinanzierungen	30'300.00	76'900.00	84'650.03
36 Transferaufwand	4'029'200.00	2'069'200.00	1'892'506.88
37 Durchlaufende Beiträge	15'000.00	0.00	17'600.00
<i>Total betrieblicher Aufwand</i>	<i>5'772'500.00</i>	<i>3'807'000.00</i>	<i>3'732'288.66</i>
40 Fiskalertrag	1'253'900.00	1'224'800.00	1'374'659.61
41 Regalien und Konzessionen	0.00	0.00	0.00
42 Entgelte	493'700.00	490'200.00	457'564.97
43 Verschiedene Erträge	0.00	0.00	190.11
45 Entnahmen Spezialfinanzierungen	30'100.00	31'000.00	20'521.85
46 Transferertrag	5'205'700.00	1'884'400.00	1'893'186.88
47 Durchlaufende Beiträge	15'000.00	0.00	17'600.00
<i>Total betrieblicher Ertrag</i>	<i>6'998'400.00</i>	<i>3'630'400.00</i>	<i>3'763'723.42</i>
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	1'225'900.00	-176'600.00	31'434.76
34 Finanzaufwand	44'000.00	37'400.00	37'536.16
44 Finanzertrag	58'800.00	69'400.00	795'503.57
Ergebnis aus Finanzierung	14'800.00	32'000.00	757'967.41
Operatives Ergebnis	1'240'700.00	-144'600.00	789'402.17
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
39 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	1'240'700.00	-144'600.00	789'402.17
39 Interne Verrechnung: Aufwand	125'600.00	121'600.00	43'054.60
49 Interne Verrechnung: Ertrag	125'600.00	121'600.00	43'054.60
Total Aufwand	5'942'100.00	3'966'000.00	3'812'879.42
Total Ertrag	7'182'800.00	3'821'400.00	4'602'281.59

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Hauptaufgabenbereiche	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
2 Bildung	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
3 Kultur, Sport und Freizeit	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
4 Gesundheit	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
5 Soziale Sicherheit	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
6 Verkehr u. Nachrichtenübermittlung	120'000.00	0.00	295'000.00	0.00	432'591.20	0.00
7 Umweltschutz u. Raumordnung						
8 Volkswirtschaft	715'000.00	210'000.00	320'000.00	105'000.00	440'859.48	66'794.31
Total Ausgaben / Einnahmen	835'000.00	210'000.00	615'000.00	105'000.00	1'083'450.68	67'294.31
Einnahmenüberschuss / Nettoinvestitionen		625'000.00		510'000.00		1'016'156.37
Total	835'000.00	835'000.00	615'000.00	615'000.00	1'083'450.68	1'083'450.68

Nebst dem Projekt «Ersatz Wasserleitung Dachslerenstrasse» über CHF 380'000.00 im Bereich Wasserwerk wurden weitere kleinere Investitionen in nachfolgenden Bereichen budgetiert:

- Gemeindestrassen CHF 120'000.00 Ausgaben
- Wasserwerk CHF 130'000.00 Ausgaben / CHF 140'000.00 Einnahmen
- Abwasserbeseitigung CHF 160'000.00 Ausgaben / CHF 70'000.00 Einnahmen
- Gewässerverbauungen CHF 25'000.00 Ausgaben
- Raumordnung CHF 20'000.00 Ausgaben

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Hauptaufgabenbereiche	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
9630 Liegenschaften des Finanzvermögens	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
9690 Mobilien und übrige Sachanlagen des FV	0.00	0.00	0.00	0.00	69'100.00	69'100.00
Total Ausgaben / Einnahmen	0.00	0.00	0.00	0.00	69'100.00	69'100.00
Einnahmenüberschuss / Nettoinvestitionen		0.00		0.00		0.00
Total	0.00	0.00	0.00	0.00	69'100.00	69'100.00

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Das Budget der Politischen Gemeinde Schleinikon mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'240'700.00 und Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von CHF 625'000.00 wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss wird auf 45% (Vorjahr 45%) festgesetzt.

Für weitere Einzelheiten und detaillierte Informationen wird auf die Akten verwiesen, die bei der Gemeindeverwaltung oder auf der Homepage zur Einsichtnahme aufliegen.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung dem Budget 2025 zuzustimmen.

Genehmigung Kreditabrechnung Projekt «Sanierung Dorfstrasse, Projekt- und Kreditgenehmigung für: Ersatz-Kanalisationsleitung, Ersatzwasserleitung, Oberbausanierung der Strasse, Ersatz Strassenbeleuchtung»

Bericht des Gemeinderats

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2016 beantragte der Gemeinderat für dieses Projekt einen Kredit von CHF 2'250'000.00 inkl. der Erstellung einer behindertengerechten Bushaltestelle mit Verkehrsberuhigungsmassnahmen auf der Höhe der Primarschule Schleinikon. Im Rahmen der Gemeindeversammlung wurde ein Abänderungsantrag gestellt, womit auf die Bushaltestelle und die Verkehrsberuhigungsmassnahmen verzichtet werden soll. Durch den Gemeindepräsidenten wurde der Verzicht dieser Arbeiten zwischen CHF 50'000.00 – 70'000.00 geschätzt, womit er die Versammlung – in Eigeninitiative ausserhalb der formalen Vorgaben und allgemeinen Grundsätzen – über den Abänderungsantrag mit folgendem Wortlaut abstimmen liess:

«Wollen Sie dem Änderungsantrag über die Sanierungsarbeiten der Dorfstrasse mit dem Ersatz der Kanalisation, der Wasserleitung, dem Oberbau der Strasse und der neuen Strassenbeleuchtung ohne die neue Bushaltestelle und ohne Strassenverengung sowie dem neuen notwendigen Kredit von rund Fr. 2.2 Mio. zustimmen.»

Dieser Antrag wurde von der Gemeindeversammlung ohne Gegenmehr gutgeheissen womit ein Kredit von CHF 2'200'000.00 für dieses Projekt ohne Bushaltestelle und Strassenverengung bewilligt wurde.

Dazu ist festzustellen, dass Beschlüsse über neue Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000.00 einmaligen neuen Ausgaben der obligatorischen Urnenabstimmung unterstehen (Art. 9 Abs. 1 lit. 6 Gemeindeordnung 2010), was vorliegend nicht erfolgt ist.

Bauabrechnung

Die Bauabrechnung schliesst mit CHF 2'611'737.55 (inkl. MWST), somit ergibt sich ein Mehraufwand von CHF 411'737.55 bzw. 18.71 %, die sich wie folgt gestaltet (inkl. MWST):

- Tiefbauarbeiten	CHF 1'772'530.65
- Rohrlegearbeiten Wasserarbeiten	CHF 212'611.05
- Nebenarbeiten (Vermessungen, Gebühren)	CHF 163'497.45
- Technische Arbeiten	<u>CHF 463'098.40</u>
Total Bauabrechnung	CHF 2'611'737.55

Kostenaufteilung nach Werken

- Kanalisation	CHF 695'793.75 (CHF 645'910.00 excl. MWS)
- Strasse	CHF 1'203'724.40
- Wasserleitung	<u>CHF 712'219.40</u> (CHF 661'644.65 excl. MWST)
Total Bauabrechnung	CHF 2'611'737.55

Dies ist insbesondere auf folgende Gründe zurückzuführen:

- Im Jahr 2016 musste die erfolgte Arbeitsvergabe (Submission) für die Baumeisterarbeiten aus zwingenden Gründen widerrufen werden und eine neue Ausschreibung durch den Gemeinderat angeordnet werden. Dagegen wurde durch den betroffenen Bauunternehmer Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben, welche mit Urteil vom 23. Mai 2017 abgewiesen wurde. So erfolgte eine erneute Ausschreibung (Submission) und die Baumeisterarbeiten konnten Ende 2017 vergeben werden. Daher wurden in der Abrechnung die Kosten für zwei vollständige Submissionsverfahren berücksichtigt, was zu Mehrkosten von ca. CHF 38'639.90 führten.
- Der dem Kredit zu Grunde liegende Perimeter wurde im Verlauf der Bauarbeiten um den Bereich Sennhüttenweg (im Situationsplan als Drittprojekt ausgewiesen) als Teilprojekt erweitert. Dies entspricht grundsätzlich nicht den Vorgaben des Kreditrechtes und führte zu Mehrkosten, welche aus der Gesamtabrechnung nicht mehr detailliert zu eruieren sind.
- Im Verlauf der Bauarbeiten in den Jahren 2018/2019 kam es zu verschiedenen Wasserleitungsbrüchen im Dorf. Diese Aufwendungen wurden diesem Baukredit belastet, was ca. CHF 30'000.00 entspricht.
- Im Mai 2018 kam es im Dorf zu verschiedenen Überschwemmungen. Die erforderlichen Aufräumarbeiten im Bereich des Bauperimeters wurden diesem Baukredit belastet, was ca. CHF 15'000.00 entspricht.

- Im Bereich des Schulhauses musste eine zusätzliche Drainageleitung (Ø 300) erstellt werden, welche dem Baukredit mit ca. CHF 30'000.00 belastet wurde.
- Zusätzliche Erstellung einer RW-Leitung (Ø 600) in der Kreuzung Zythüslistrasse, womit der Baukredit mit CHF 50'000.00 belastet wurde.
- Erforderliche Anpassungen am Gemeindehausplatz durch die veränderten Verhältnisse durch die neu erstellte Bushaltstelle ca. CHF 10'000.00.

Folgekosten

Das Gesamtprojekt wurde seinerzeit als reine Sanierung eingestuft, womit diese Anlage über eine Dauer von 10 Jahren abgeschrieben wird. Es wurden sämtliche relevanten Bereiche der Strasse (Strassenkörper, Wasser- und Abwasserleitungen) erneuert, was gemäss den allgemeinen Grundsätzen eher einem «Neubau» mit einer Abschreibungsdauer von 40 Jahren entspricht. Aufgrund dieser Erfahrungen hat der Gemeinderat inzwischen in einem Grundsatzbeschluss festgelegt, dass sobald mehrere Bereiche tangiert werden, finanztechnisch von einem Neubau ausgegangen wird.

Zusatzprojekte

Kreuzung Dachsleren

Im Rahmen der Bauarbeiten konnte festgestellt werden, dass die Kreuzung Dachsleren und die darin enthaltenen Werkleitungen in einem maroden Zustand waren und dringend saniert werden mussten. Daher hat der Gemeinderat beschlossen diese zu sanieren, wobei die Kosten – infolge Dringlichkeit und der vorhandenen Baustelle – als gebunden erklärt wurden. Diese Bauabrechnung schliesst mit einem Betrag von CHF 210'321.00 (inkl. MWST).

Bushaltestelle

Aufgrund der Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes sind die Gemeinden gehalten bestehende Bushaltstellen bis im Jahr 2023 behindertengerecht – sofern die Verhältnismässigkeit gegeben ist – auszugestalten. Da durch die Veräusserung des alten Gemeindehauses auch der Grund und Boden der bestehenden Bushaltstellit in Privateigentum übergang, hat sich der Gemeinderat für deren Neubau beim Gemeindehaus Dorfstrasse 16 ausgesprochen, wozu sinnvollerweise die vorhandenen Baustelleninstallationen auch für dieses Bauprojekt verwendet werden konnten. Zudem wurde der bestehende Busbetrieb eingestellt und die Strecke neu durch die «PostAuto» übernommen, welche seither diese Strecke bedient.

Bei einem Neubau müssen Bushaltstellen behindertengerecht ausgeführt werden. Aufgrund dieser Ausgangslage hat der Gemeinderat – im Rahmen seiner Finanzkompetenz – die Planung

und der Bau einer behindertengerechten Bushaltestelle beschlossen, wozu im Budget 2019 in der Investitionsrechnung unter Position INV 0006 CHF 200'000.00 eingestellt wurden. Deren Realisierung erfolgte in den Jahren 2019 /2020 und die erstellte Baurechnung schliesst mit CHF 168'669.30 (inkl. MWST) ab.

Parkplatz Gemeindehaus

Der Gemeinderat hat beschlossen aufgrund der veränderten Platzverhältnisse die bestehende Parkplatzanlage beim Gemeindehaus zu sanieren. Dazu erteilte er sich im Jahr 2019 eine entsprechende Baubewilligung.

Im Budget 2019 wurden der Investitionsrechnung Position INV 0004 CHF 75'000.00 für diesen Zweck bereitgestellt. Die Kosten für dieses Vorhaben wurden gemäss Kostenvoranschlag vom 19. Februar 2019 mit CHF 152'600.00 (inkl. MWST) veranschlagt. Somit wäre für dieses Vorhaben die Zustimmung der Gemeindeversammlung erforderlich gewesen, da die Zuständigkeit des Gemeinderates aufgrund der im Budget 2019 enthaltenden finanziellen Mittel und in Anwendung von Art. 23 Abs. 2 Ziff. 2 Gemeindeordnung – Erhöhungen früherer Ausgabepositionen von höchstens CHF 50'000.00 im Einzelfall – bei CHF 125'000.00 begrenzt war. Die Bauabrechnung schliesst mit CHF 160'294.30 (inkl. MWST) ab.

Parkplatz Gemeindehaus Wert Landanteil

Die beanspruchte Landfläche für die Parkplätze im Betrag von CHF 367'200.00 wurde bei der Berechnung der Baukosten für dieses Projekt nicht berücksichtigt. Da damit ein Transfer vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen verbunden ist, wäre diese entsprechend dem Baukredit aufzurechnen gewesen. Dies wurde inzwischen im Rechnungsabschluss 2024 gemäss Beschluss des Gemeinderates nachgeholt bzw. richtiggestellt.

Schlussbemerkungen

Gesamthaft kann festgestellt werden, dass im Rahmen der Umsetzung dieser Bauprojekte fehlerhafte Beschlüsse ausserhalb der formalen Vorgaben und allgemeinen Grundsätzen – in Unkenntnis oder Unwissenheit – gefasst wurden, die verschiedenen Mängel aufweisen.

Aufgrund der gemachten Erfahrungen und gewonnen Erkenntnisse konnten die erforderlichen Abläufe und Kontrollinstrumente erfasst, geschaffen bzw. bereinigt und zeitnah umgesetzt werden, um künftig solche Vorkommnisse bzw. Versäumnisse bestmöglich zu vermeiden.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Die Bauabrechnung für das Projekt «Sanierung Dorfstrasse, Projekt- und Kreditgenehmigung für: Ersatz-Kanalisationsleitung, Ersatzwasserleitung, Oberbausanierung der Strasse, Ersatz Strassenbeleuchtung CHF 2'611'737.55 (inkl. MWST) wird genehmigt.
2. Von der Kreditüberschreitung von CHF 411'737.55 wird Kenntnis genommen.
3. Ausserhalb des unter Ziffer 1 aufgeführten Projektes wird von den folgenden zusätzlichen erfolgten Bauarbeiten/-vorhaben Kenntnis genommen:

	inkl. MWST	excl. MWST
3.1. Kreuzung Dachsleren im Betrag von	CHF 210'321.00	CHF 195'380.59
3.2. Bushaltestelle Gemeindehaus im Betrag von	CHF 168'669.30	CHF 156'610.10
3.3. Parkplatz Gemeindehaus im Betrag von	CHF 160'294.30	CHF 148'983.05
4. Von der nachträglich erfolgten Übertragung der Landfläche des Parkplatzes beim Gemeindehaus vom Finanz- in das Verwaltungsvermögen im Betrag von CHF 367'200.00 wird Kenntnis genommen.
5. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.

Für weitere Einzelheiten und detaillierte Informationen wird auf die Akten verwiesen, die bei der Gemeindeverwaltung oder auf der Homepage zur Einsichtnahme aufliegen.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung die Kreditabrechnung Projekt «Sanierung Dorfstrasse, Projekt- und Kreditgenehmigung für: Ersatz-Kanalisationsleitung, Ersatzwasserleitung, Oberbausanierung der Strasse, Ersatz Strassenbeleuchtung» zuzustimmen.

Genehmigung der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Schleinikon

Bericht des Gemeinderats

Für die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024 wurde für den Erlass der Abfallverordnung der Gemeinde Schleinikon folgende Vorlage vorbereitet, welche zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet wird.

Die Abfallverordnung der Gemeinde Schleinikon vom 10. Juni 2009 bedarf aufgrund diverser Neuerungen auf Bundes- und kantonaler Ebene einer generellen Überarbeitung. Im Weiteren bestand das Anliegen, den Umgang mit Littering klar zu definieren. Ausserdem wird die bereits durch die Polizeiverordnung bestehende Möglichkeit, bei konkretem Sachverhalt Ordnungsbussen erteilen zu können, neu in der Abfallverordnung verankert. Ferner werden die Schaffung und der Betrieb von Sammelstellen geregelt. Als Basis für die Revision diente die Musterabfallverordnung vom August 2021 der Baudirektion des Kantons Zürich.

Revision der Abfallverordnung

Im Vergleich zur bestehenden Abfallverordnung vom 10. Juni 2009 wurde die neue Abfallverordnung neu strukturiert und bezüglich Aufbaus und Inhalt der Musterabfallverordnung 2021 der Baudirektion des Kantons Zürich angepasst.

Im Speziellen wurden folgende Neuerungen vorgenommen:

- Littering: Art. 13 Abs. 2
Verbot für Littering. Bei Zuwiderhandlung können Bussen im Ordnungsbussenverfahren ausgesprochen werden. Sie richten sich nach der Polizeiverordnung der Gemeinde Schleinikon, beziehungsweise bei Inkrafttreten der Verordnung des Bundesrates über die Ordnungsbussen betreffend Littering resp. nach dieser Verordnung
- Öffentliche Abfallbehältnisse: Art. 6 Abs. 5
Absatz 3 verbietet, die öffentlichen Abfallkübel zur Entsorgung von allgemeinen Siedlungsabfällen zu nutzen und gewährleistet deren Zweckerfüllung.
- Feuerungsverbot im Freien: Präzisierung: Art. 6 Abs. 10 und 11
Die Regelungen in den Absätzen 10 und 11 präzisieren das bereits bestehende Verbrennungsverbot von § 14 Abs. 2 und 3 Abfallgesetz des Kantons Zürich.

Verfahren

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtsätzen, so auch die Abfallverordnung (Art. 13 Abs. 1 Ziff. 6 Gemeindeordnung), die nicht in die Kompetenz des Gemeinderates fallen.

Die vorliegende Abfallverordnung basiert auf der kantonalen Musterverordnung und wurde durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vorgeprüft, die Verordnung ist genehmigungsfähig.

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme der neuen Abfallverordnung. Diese berücksichtigt den heute aktuellen Stand der modernen Abfallbewirtschaftung für ein möglichst sauberes Schleinikon.

Nach der rechtsgültigen Zustimmung der Gemeindeversammlung wird die Abfallverordnung dem AWEL zur Genehmigung eingereicht.

Nach erfolgter Genehmigung der Abfallverordnung durch die kantonale Stelle wird der Gemeinderat mit separatem Beschluss über das Inkrafttreten und die beiliegende Vollzugsbestimmungen entscheiden. Vorgesehen ist, die Abfallverordnung und die Vollzugsbestimmungen zur Abfallverordnung per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

- 1. Dem Erlass der Abfallverordnung der Gemeinde Schleinikon vom 30. September 2024 zuzustimmen.**
- 2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.**

Für weitere Einzelheiten und detaillierte Informationen wird auf die Akten verwiesen, die bei der Gemeindeverwaltung oder auf der Homepage zur Einsichtnahme aufliegen.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Schleinikon zuzustimmen.

Genehmigung der Aufhebung der gemeinsamen Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinden Niederweningen und Schleinikon

Bericht des Gemeinderats

Die Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinden Niederweningen und Schleinikon, gültig ab 1. Januar 2021, entspricht nicht den aktuellen Bedürfnissen und soll deshalb aufgehoben werden. Zudem wurde fälschlicherweise eine gemeinsame Verordnung der beiden Gemeinden erstellt, welche von beiden Gemeindeversammlungen abgenommen wurde, obwohl die Zuständigkeit alleinig bei der Gemeinde Niederweningen als Grundeigentümerin des Friedhofes liegt. Im Zusammenhang mit der Aufhebung der gemeinsamen Friedhof- und Bestattungsverordnung erfolgt der Abschluss eines Anschlussvertrags betreffend Mitbenützung der Friedhofanlage Niederweningen durch Schleinikon zwischen den Gemeinden Niederweningen (Trägergemeinde) und Schleinikon (Anschlussgemeinde).

Mit diesem Vertrag ist die politische Gemeinde Schleinikon auf unbestimmte Zeit berechtigt, in Schleinikon wohnhaft gewesenen Verstorbenen im Friedhof Niederweningen zu bestatten. Das Benützungsrecht von Schleinikon wird mit diesem Anschlussvertrag sichergestellt. Der Vertrag regelt im Wesentlichen die Zuständigkeiten und Kompetenzen sowie die Finanzierung des Friedhofs Niederweningen. Die Gemeinde Niederweningen betreibt den Friedhof Niederweningen und stellt diesen der Gemeinde Schleinikon für die vorzunehmenden Bestattungen zur Verfügung, da diese keinen eigenen Friedhof besitzt.

In diesem Zusammenhang werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen und eine eigene Bestattungsverordnung erübrigt sich, da das Bestattungswesen vorliegend hauptsächlich durch übergeordnetes Recht geregelt ist (Kantonale Bestattungsverordnung (BesV)).

Verfahren

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtsätzen (Art. 13 Gemeindeordnung), die nicht in die Kompetenz des Gemeinderates fallen. Da die gemeinsame Friedhofs- und Bestattungsverordnung der Gemeinden Niederweningen und Schleinikon durch die Gemeindeversammlung Schleinikon erlassen wurde, fällt deren Aufhebung somit ebenfalls in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Der Abschluss des erforderlichen Anschlussvertrages bezüglich der Mitbenützung der Friedhofanlage Niederweningen liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates Schleinikon (Art. 26 Abs 2 Ziff. 7 Gemeindeordnung).

Der Anschlussvertrag zwischen den Gemeinden Niederweningen und Schleinikon ist erstellt und wird zeitnah abgeschlossen, damit dieser auf den 1. Januar 2025 Gültigkeit entfaltet.

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, der Aufhebung zuzustimmen.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Der Aufhebung der Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinden Niederweningen und Schleinikon zuzustimmen.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.

Für weitere Einzelheiten und detaillierte Informationen wird auf die Akten verwiesen, die bei der Gemeindeverwaltung oder auf der Homepage zur Einsichtnahme aufliegen.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung Aufhebung der gemeinsamen Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinden Niederweningen und Schleinikon zuzustimmen.